

Verordnung über die Entlastung des Staatshaushaltes

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass «Besoldungsverordnung (BVO; bGS [142.211](#)) vom 30. Oktober 2006 (Stand 1. Januar 2026)» wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die ausserfamiliäre Kinderbetreuung wird mit Zulagen unterstützt. Anspruchsberechtigt sind Angestellte, die

- a) (geändert) für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein Betreuungsangebot nach Art. 2 des Kinderbetreuungsgesetzes¹⁾ nutzen,
- b) (geändert) einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % aufweisen und
- c) (geändert) einen Jahreslohn von höchstens 100'000 Franken beziehen.
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*

^{1a} Die Zulage beträgt Fr. 200.- pro Kind und Monat, höchstens aber die selbst getragenen Betreuungskosten.

² Die Zulage wird halbjährlich auf Nachweisung der selbst getragenen Betreuungskosten ausbezahlt.

¹⁾ KibeG (bGS [415.31](#))

2.

Der Erlass «Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (bGS [731.31](#)) vom 20. November 1989 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 3 (neu), **Abs. 4** (neu)

³ Das Departement Bau und Volkswirtschaft regelt mit der Vereinigung Appenzell A.Rh. Wanderwege in einer mehrjährigen Vereinbarung die zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung. Die Gemeinden sind dazu anzuhören.

⁴ Der Kanton trägt 20 Prozent der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten werden nach Massgabe der Leistungsvereinbarung auf die Gemeinden verteilt.

Titel nach Art. 22

(aufgehoben) (5.)

Art. 23

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.